

Liestal, 7. März 2023/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/34
Postulat	von Marco Agostini
Titel:	Teilrevision Motorfahrzeugsteuer
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Das geltende Motorfahrzeugsteuergesetz hat der Landrat am 17. Oktober 2013 mit [LRV 2012/28](#) beschlossen. Damals wurde als wesentliches Element ein ökologisches Bemessungskriterium für neu in Verkehr gesetzte Personenwagen eingeführt. Dieses sieht Steuerermässigungen und –zuschläge für Personenwagen in Abhängigkeit von der Höhe ihres CO₂-Ausstosses von jeweils bis zu 300 Franken vor. Das totalrevidierte Gesetz ist seit dem 1.1.2014 in Kraft.

Der Regierungsrat hat den aktuellen Handlungsbedarf hinsichtlich der verstärkten Förderung von elektrisch sowie mit Wasserstoff betriebenen Motorfahrzeugen erkannt und dazu die [Vorlage «Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer – verstärkte Ökologisierung»](#) erarbeitet. Diese Vorlage gab er vom 23. Februar bis zum 23. Mai 2022 bei den politischen Parteien und Verbänden in die Vernehmlassung. Die Teilrevision sieht eine verstärkte Förderung von elektrisch oder mit Wasserstoff betriebenen Personenwagen und neu auch von Lieferwagen, Lastwagen und Sattelschleppern sowie Motorrädern vor. Die Vernehmlassungsergebnisse fielen kontrovers aus. Der Regierungsrat plant deshalb, die Vorlage anlässlich eines Roundtables mit den politischen Parteien und den Verbänden zu bereinigen und diese danach an den Landrat zu überweisen.

Zu den Anliegen des Postulanten:

- Die bestehende Gesetzgebung zur Motorfahrzeugsteuer ([SGS 341](#)) beinhaltet bereits ein Bonus-Malus-System zur Förderung von Personenwagen mit vergleichsweise geringem CO₂-Ausstoss. Diese erhalten eine Steuerermässigung von bis zu 300 Franken. Personenwagen mit hohem CO₂-Ausstoss werden hingegen mit Steuerzuschlägen von bis zu 300 Franken belastet. Wie erwähnt sollen die Steuerermässigungen für emissionsarme Fahrzeuge auf bis zu 450 Franken erhöht werden. Zudem sollen auch elektrisch und mit Wasserstoff betriebene Lieferwagen, Lastwagen und Sattelschlepper sowie Motorräder Steuerermässigungen erhalten.
- Das Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer sieht bereits heute das Gesamtgewicht als Hauptbemessungskriterium für die Besteuerung von Fahrzeugen vor. Fahrzeuge werden also proportional zum Fahrzeuggewicht besteuert: Je höher das Fahrzeuggewicht, umso höher fällt die Steuer aus. Leichtere Fahrzeuge zahlen entsprechend tiefere Steuern.
- Bei elektrisch und mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen stehen der CO₂-Ausstoss und das Gesamtgewicht hinsichtlich der Höhe der Steuer in Konkurrenz, da diese Fahrzeuge aufgrund des Gewichts ihrer Batterien zwischen 10 und 20% schwerer sind als Fahrzeuge ohne Batterie. Der Regierungsrat möchte bei seiner Teilrevision des Motorfahrzeugsteuergesetzes dem Umstand angemessen Rechnung tragen, dass die elektrisch und Wasserstoff betriebenen Fahrzeuge keinen CO₂-Ausstoss aufweisen und das Gesamtgewicht für die Hauptsteuer deshalb um bis zu 20% reduzieren.

Der Regierungsrat beabsichtigt somit, zentrale Forderungen des Postulats bei der laufenden Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer zu berücksichtigen. Er plant zudem, die konkrete Ausgestaltung einer verstärkten Förderung von emissionsarmen Fahrzeugen mit den politischen Parteien und den Verbänden abzustimmen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.